

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1992** die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Gemeinde Harrislee Der Bürgermeister Einwohnermeldeamt Süderstraße 101 24955 Harrislee	<u>Sprechzeiten:</u> Montag	08:00 – 13:00 Uhr
	Dienstag	08:00 – 13:00 Uhr u. 14:30 – 16:30 Uhr
	Mittwoch	14:30 – 17:30 Uhr
	Donnerstag	08:00 – 13:00 Uhr
	Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Ausgaben, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Harrislee, 03. Februar 2010

Im Auftrage

(L.S.)

gezeichnet
(Antonjuk)

Bekanntmachung

Im Februar / März 2010 wird in den Gemeinden Schleswig-Holsteins die Landwirtschaftszählung 2010 und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ELPM) sowie die Agrarstrukturerhebung 2010 (F) in forstwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

Es werden erhoben:

1. in allen Betrieben

- zur Feststellung der betrieblichen Einheiten der Betriebsart, die Rechtsform, die Art des Betriebes,
- Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten,
- selbstbewirtschaftete Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten,
- Zwischenfruchtanbau 2009/2010,
- Eigentums- und Pachtverhältnisse,
- Viehbestände am 1. März 2010,
- Nutzung erneuerbarer Energien,
- Einkommenskombinationen,
- Familienarbeitskräfte, ständig und nicht ständig Beschäftigte einschließlich Saisonarbeitskräfte,
- Hofnachfolge und Berufsbildung,
- Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung,
- ggf. ökologischer Landbau.

2. in ausgewählten Betrieben

- Bodenbearbeitungsverfahren,
- Viehhaltungsverfahren und Weidehaltung,
- Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft,
- Erhaltung und Anlage von Landschaftselementen.

Zweck der Erhebung:

Die Landwirtschaftszählung (LZ), die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ELPM) sowie die Bodennutzungserhebung (BO) werden im Frühjahr 2010 durchgeführt. Die LZ und BO werden total in allen landwirtschaftlichen Betrieben, die ELPM mit einer Stichprobe von höchstens 80 000 Betrieben erfragt.

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur, die soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie die geleisteten Tätigkeiten zum Landmanagement und zum Umweltschutz.

Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EG Strukturerhebung abgedeckt. Da die Ergebnisse auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen werden, verdient die Erhebung uneingeschränkte Unterstützung.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Rates vom 19. November 2008 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ABl. EG Nr. L 321 S. 14 vom 1. Dezember 2008. Erhoben werden die Angaben nach Anhang III und V der Verordnung.

Agrarstatistikgesetz - (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 438). Erhoben werden die Angaben nach §§ 8 Abs. 1, 27 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 2.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), zuletzt geändert durch Artikel 62 a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855)

Auskunftspflicht:

Die Inhaber oder Leiter von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben mit:

1. **mindestens fünf Hektar** landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) und weniger als fünf Hektar LF mit bestimmten Erzeugungseinheiten (Flächen oder Nutztierbeständen) sowie die Bewirtschafter sonstiger Flächen, auf denen bestimmte Produkte zum Verkauf angebaut werden.
2. mit einer **Waldfläche** von mindestens **zehn Hektar**.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, handelt ordnungswidrig und hat nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes mit einem Zwangsgeld zu rechnen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Datenschutz:

Nach § 16 BStatG werden die erhobenen Einzelangaben **grundsätzlich geheim gehalten**. Eine Verwendung zu steuerlichen oder anderen nichtstatistischen Zwecken ist ausgeschlossen. Die Erhebungsbogen werden nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten vernichtet. Alle an der Erhebung beteiligten Personen sind als Amtsträger zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Gemeinde Harrislee
Der Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Die Frist, innerhalb derer das **Volksbegehren für die Erhaltung der Realschule** durch Eintragung unterstützt werden kann, ist am 31. Dezember 2009 abgelaufen.

Gem. § 18 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG) wird bekannt gemacht, dass die Stimmberechtigungsprüfung mit folgendem Ergebnis abgeschlossen wurde:

Anzahl der gültigen Eintragungen	16
Anzahl der ungültigen Eintragungen	2
Gesamtzahl der Stimmberechtigten zum Zeitpunkt des letzten Tages der Eintragsfrist (31. Dezember 2009)	8.448

Harrislee, den 5. Februar 2010

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister